



Merkblatt zu den Aufenthaltsräumen, Nebenräumen und Umgebung

Dieses Merkblatt macht Vorgaben und enthält Empfehlungen zu allen Inhalten einer Bewilligung, die sich auf die Räumlichkeiten und Umgebung beziehen. Die V TaK äussert sich klar, welche Räume als Betreuungsraum und welche als Nebenraum gelten.

Kantonale Vorgaben:

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) vom 27. Mai 2020 (LS 852.14)

§ 12 Räumlichkeiten a. Allgemeines:

¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die Räumlichkeiten der Kita, deren Anordnung und deren Ausstattung

- a. kindgerecht sind,
- b. den Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen.

² Zudem weist die Trägerschaft nach, dass die Kita beim zuständigen Lebensmittelinspektorat gemeldet ist.

³ Die Gemeinde nimmt einen Augenschein vor.

§ 13 Räumlichkeiten b. Aufenthaltsräume:

¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass

- a. jede Gruppe über mindestens zwei ihr fest zugewiesene Aufenthaltsräume verfügt, wobei abweichende Raumkonzepte möglich sind, wenn den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit geeigneten Massnahmen Rechnung getragen wird,
- b. die Aufenthaltsräume ausreichend gross sind,
- c. die Aufenthaltsräume über ausreichend Tageslicht verfügen und ruhiges Spiel, Bewegung sowie jederzeitigen Rückzug ermöglichen.

² Die Aufenthaltsräume sind ausreichend gross, wenn sie für jeden Platz mindestens 5 m² aufweisen. 3 m² sind ausreichend, falls

- a. der Platz nur mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegt wird oder
- b. sich die Gruppe hauptsächlich im Freien aufhält.

§ 14. Nebenräume und Umgebung

¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass:

- a. die erforderlichen Nebenräume vorhanden sind,
- b. in Gehdistanz zur Kita und sicher erreichbar angemessene Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden sind.

² Als Nebenräume erforderlich sind insbesondere genügend Nasszellen, eine Küche und Garderobenplätze für die Kinder. Bei Gruppen, die sich hauptsächlich im Freien aufhalten, genügt als Nebenraum eine Nasszelle.

³ Gänge, Büros und Aufenthaltsräume für das Personal gelten ebenfalls als Nebenräume.

§ 15 Private Trägerschaften weisen mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass sie für die Kita eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abgeschlossen haben.

1. Richtlinien und Empfehlungen

Aufenthaltsräume

Zu den Aufenthaltsräumen zählen vollwertige Räume. Diese sollten von den Kindern frei begehbar sein und müssen genug Nahe beieinanderliegen. Zudem müssen die Räume sicher, hell und kindgerecht eingerichtet sein. Kitas, die mit einem offenen pädagogischen Konzept arbeiten, müssen die Räumlichkeiten keiner fixen Gruppe zuordnen. Hier gilt, dass pro gewichteter Platz im Minimum 5 m² zur Verfügung stehen. Bei teiloffenen Betreuungskonzepten

ist es auch möglich, dass jede Kindergruppe über lediglich einen fest zugeordneten Betreuungsraum verfügt und die weiteren Räumlichkeiten themenspezifisch allen Kindergruppen offenstehen. Bei Waldgruppen, die sich fast ausschliesslich draussen aufhalten und bei ausschliesslichen Säuglingsgruppen kann die erforderliche Anzahl Quadratmeter pro gewichteter Platz auf 3 m² reduziert werden.

Die Räumlichkeiten müssen zudem so eingerichtet und mit Spielmaterialien versehen sein, dass unterschiedliche Spielformen möglich sind, sowie alters- und entwicklungsspezifische Förderung und Entwicklung gewährleistet sind als auch dem Bedürfnis nach Ruhe und Bewegung Rechnung getragen wird. Die Kitaaufsicht empfiehlt zudem, die Ausgestaltung der Räume nicht ständig zu verändern, so dass Sicherheit und Orientierung räumlich gegeben sind. Eine sanfte Ausstattung mit Spielmaterialien und Dekoration verhindert zudem eine all-fällige Reizüberflutung und unterstützt die Kinder bspw. in ihrer Kreativität.

Nebenräume

Räumlichkeiten wie beispielsweise einem Mal- oder Bewegungszimmer im Keller gelten als Nebenraum. Falls diese über wenig Tageslicht verfügen, sind die Räumlichkeiten nicht zum dauerhaften Aufenthalt der Kinder geeignet. Nasszellen, grosszügige Eingangsbereiche oder Korridore, die auch zum Spielen der Kinder genutzt werden, gelten als Nebenräume. Ausnahmen hier könnten gefangene Teile von Korridoren, die nicht als Zugang zu weiteren Räumen genutzt werden, sein und müssen im Einzelfall geprüft werden. Voraussetzung ist, dass diese eingerichtet und von der Bau- und Feuerpolizei abgenommen sind.

Umgebung

In der Umgebung müssen Spielangebote im Freien gefahrenfrei möglich sein. Im besten Fall verfügt die Kita über einen eigenen Garten, Terrasse o.ä. Ist dies nicht vorhanden, muss die Kita im pädagogischen sowie im Sicherheit- und Notfallkonzept Ausführungen dazu machen, wie sichergestellt wird, dass sich die Kinder gefahrenfrei draussen aufhalten und ihrem Bedürfnis nach Bewegung gerecht werden können. Es wird zudem empfohlen, dass täglich Aufenthalte draussen stattfinden.

Betriebshaftpflichtversicherung

Der Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung muss bei der regulären Aufsicht und Bewilligung eingereicht werden. Darin muss zwingend die Gültigkeitsdauer und die Höhe der Versicherungsdeckung ersichtlich sein. Im Minimum muss der Betrieb über eine Deckungssumme von Fr. 5 Mio. verfügen. Es empfiehlt sich die Notwendigkeit einer höheren Deckungssumme im Einzelfall zu prüfen.

Sicherheit und Brandschutz

Vor Eröffnung der Kita müssen die Räumlichkeiten von der zuständigen Bau- und Feuerpolizei abgenommen werden, ansonsten dürfen keine Kinder darin betreut werden. Bei Neubauten ist die Bauabnahme oftmals leicht verzögert. Daher kann die pünktliche Einreichung eines Abnahmeprotokolls oftmals durch Drittverschuldung nicht eingehalten werden. Die Kitaaufsicht zeigt sich hier kulant und gewährt eine Frist von einem Monat bis zum Nachweis der Abnahme der Räumlichkeiten durch die Bau- und Feuerpolizei.

Die Kitaaufsicht empfiehlt die regelmässige Durchführung von Evakuationsübungen (Feuer, Wasser, Eindringlinge etc.) mit dem Team und auch den Kindern. Geeignete Unterlagen, die einen schnellen Überblick über die anwesenden Kinder sicherstellen, sind dafür hilfreich. Auch die Auffrischung eines Nothelferkurses (vorzugsweise Kindernothelfer für Betreuungsinstitutionen im Zweijahreszyklus) für alle Teammitglieder, wenn möglich direkt in der Institution, wird von der Kitaaufsicht dringend empfohlen. Ausführungen bezüglich Prävention und dem Vorgehen bspw. im Brandfall sind zudem zwingend in das Qualitätskonzept aufzunehmen.

Lebensmittelinspektorat

Die Bestimmungen bezüglich der Hygiene insbesondere in der Küche wird vom zuständigen Lebensmittelinspektorat geprüft. Hier setzt die Kitaaufsicht daher den Fokus auf die Hygiene in den Räumlichkeiten und das entsprechende Hygienekonzept. Dieses muss in Zusammenhang mit dem Qualitätskonzept regelmässig evaluiert und ggf. angepasst werden.